

TE OGH 2015/12/15 14Os116/15p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Dezember 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Rechtspraktikantin Mag. Jukic als Schriftführerin in der Strafsache gegen Byulent H***** wegen des Verbrechens der Schlepperei nach § 114 Abs 1, Abs 3 Z 1, 2 und 3, Abs 4 erster Fall FPG (idF vor BGBl I 2015/121) über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Eisenstadt als Schöffengericht vom 9. September 2015, GZ 8 Hv 74/15d-18, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 15. Dezember 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Rechtspraktikantin Mag. Jukic als Schriftführerin in der Strafsache gegen Byulent H***** wegen des Verbrechens der Schlepperei nach Paragraph 114, Absatz eins,, Absatz 3, Ziffer eins, 2 und 3, Absatz 4, erster Fall FPG in der Fassung vor BGBl I 2015/121) über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Eisenstadt als Schöffengericht vom 9. September 2015, GZ 8 Hv 74/15d-18, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Byulent H***** des Verbrechens der Schlepperei nach § 114 Abs 1, Abs 3 Z 1, 2 und 3, Abs 4 erster Fall FPG (idF vor BGBl I 2015/121) schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Byulent H***** des Verbrechens der Schlepperei nach Paragraph 114, Absatz eins,, Absatz 3, Ziffer eins, 2 und 3, Absatz 4, erster Fall FPG in der Fassung vor BGBl I 2015/121) schuldig erkannt.

Danach hat er am 22. Juli 2015 in N***** und an anderen Orten Österreichs im einverständlichen Zusammenwirken mit nicht ausgeforschten Mittätern gewerbsmäßig und als Mitglied einer kriminellen Vereinigung die rechtswidrige Einreise oder Durchreise einer größeren Zahl von Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

auf eine Art und Weise, durch die die Fremden, insbesondere während der Beförderung, längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wurden, mit dem Vorsatz gefördert, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt (in Höhe von 3.000 bis 5.500 Euro pro Person) unrechtmäßig zu bereichern, indem er gegen einen (eigenen) Schlepperlohn in unbekannter Höhe 17 afghanische Staatsangehörige und 23 Personen unbekannter Nationalität, die jeweils über keinen Titel für den Aufenthalt in der Europäischen Union verfügten, in einem Kleintransporter von Ungarn nach N***** transportierte, wobei die Geschleppten auf der mehrstündigen Fahrt ohne Zwischenstopp, Verpflegung und Wasser bei unzureichender Luftzufuhr, teils hockend, teils stehend, teils übereinander liegend auf der für eine derartige Anzahl von Personen viel zu kleinen Ladefläche verharren mussten, sodass einige der Fremden ohnmächtig wurden und andere sich übergeben mussten.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus § 281 Abs 1 Z 5 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht. Die dagegen aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht.

Mit dessen leugnender Verantwortung hat sich das Erstgericht auseinandergesetzt und in eingehender Beweiswürdigung mängelfrei dargelegt, aus welchen Gründen es - im Wesentlichen gestützt auf die kriminalpolizeilichen Erhebungsergebnisse und die für glaubwürdig erachteten Angaben der Geschleppten - zu gegenteiligen Feststellungen gelangte (US 5 ff).

Indem die Mängelrüge ein einzelnes Element dieser Argumentationskette (wonach „außerdem“ die Behauptung des Beschwerdeführers, die Fremden hätten ihn durch Drohung mit einem Messer oder einem ähnlichen Gegenstand zur Mitnahme gezwungen, schon aufgrund seiner körperlichen Überlegenheit unglaublich sei) isoliert herausgreift und daran auf Basis eigener Beweiswerterwägungen die Behauptung bloßer Scheinbegründung (Z 5 vierter Fall) knüpft, unterlässt sie die insoweit gebotene Gesamtbetrachtung der Entscheidungsgründe (RIS-Justiz RS0119370, RS0116737) und bekämpft bloß die Beweiswürdigung nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung (RIS-Justiz RS0106588). Indem die Mängelrüge ein einzelnes Element dieser Argumentationskette (wonach „außerdem“ die Behauptung des Beschwerdeführers, die Fremden hätten ihn durch Drohung mit einem Messer oder einem ähnlichen Gegenstand zur Mitnahme gezwungen, schon aufgrund seiner körperlichen Überlegenheit unglaublich sei) isoliert herausgreift und daran auf Basis eigener Beweiswerterwägungen die Behauptung bloßer Scheinbegründung (Ziffer 5, vierter Fall) knüpft, unterlässt sie die insoweit gebotene Gesamtbetrachtung der Entscheidungsgründe (RIS-Justiz RS0119370, RS0116737) und bekämpft bloß die Beweiswürdigung nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung (RIS-Justiz RS0106588).

Der Beantwortung der weiteren Mängelrüge ist klarstellend vorzuschicken, dass eine auf eigene unrechtmäßige Bereicherung gerichtete Täterintention

- entgegen dem ersichtlich vertretenen Beschwerde-standpunkt - keine Voraussetzung für die Subsumtion nach § 114 Abs 1 FPG („sich oder einen Dritten“) ist. Der Beantwortung der weiteren Mängelrüge ist klarstellend vorzuschicken, dass eine auf eigene unrechtmäßige Bereicherung gerichtete Täterintention, - entgegen dem ersichtlich vertretenen Beschwerde-standpunkt - keine Voraussetzung für die Subsumtion nach Paragraph 114, Absatz eins, FPG („sich oder einen Dritten“) ist.

Mit Blick auf die - von der Beschwerde nicht in Frage gestellten - Feststellungen, nach denen der Beschwerdeführer in Kenntnis des ungewöhnlich hohen Entgelts in Höhe von 3.000 bis 5.500 Euro pro Person war, dass die Fremden für die Schleppung „an den Organisator im Heimatland“ bezahlen mussten, und solcherart die unrechtmäßige Bereicherung Dritter ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand (US 4, 8), bezieht sich der Vorwurf offenbar unzureichender Begründung (Z 5 vierter Fall) der Urteilsannahmen zu seiner eigenen Entlohnung daher nur in Ansehung der Annahme gewerbsmäßiger Tatbegehung (§ 114 Abs 3 Z 1 FPG) auf entscheidende Tatsachen (RIS-Justiz RS0089670; vgl auch Ratz, WK-StPO § 281 Rz 407). Mit Blick auf die - von der Beschwerde nicht in Frage gestellten - Feststellungen, nach denen der Beschwerdeführer in Kenntnis des ungewöhnlich hohen Entgelts in Höhe von 3.000 bis 5.500 Euro pro Person war, dass die Fremden für die Schleppung „an den Organisator im Heimatland“ bezahlen mussten, und solcherart die unrechtmäßige Bereicherung Dritter ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand (US 4, 8), bezieht sich der

Vorwurf offenbar unzureichender Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) der Urteilsannahmen zu seiner eigenen Entlohnung daher nur in Ansehung der Annahme gewerbsmäßiger Tatbegehung (Paragraph 114, Absatz 3, Ziffer eins, FPG) auf entscheidende Tatsachen (RIS-Justiz RS0089670; vergleiche auch Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 407).

Auch insoweit verfehlt die Rüge aber den Bezugspunkt des in Anspruch genommenen Nichtigkeitsgrundes, indem sie bloß auf eine einzelne Urteilspassage rekurriert und die insoweit zentralen Überlegungen der Tatrichter übergeht.

Diese leiteten ihre Überzeugung, wonach der Beschwerdeführer nach Verbringung der Fremden zum vereinbarten Zielort einen Anteil des an die kriminelle Organisation geleisteten Entgelts als „Schlepperlohn“ erhalten sollte (US 4 iVm US 8 ff) und in der Absicht handelte, sich durch die wiederholte Begehung von Schlepperei eine fortlaufende Einnahme in dieser Form zu verschaffen (US 9 f iVm US 10), aus dem äußeren Tatgeschehen (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 452; RIS-Justiz RS0116882), der Höhe der von der kriminellen Organisation lukrierten Beträge im Verein mit allgemeiner Lebenserfahrung, dem einschlägig wegen Vermögensdelikten getrübten Vorleben des Beschwerdeführers, seiner angespannten finanziellen Situation und der arbeitsteiligen Vorgangsweise im Rahmen einer kriminellen Organisation ab (US 8 f), was unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit (Z 5 vierter Fall) keinen Bedenken begegnet. Diese leiteten ihre Überzeugung, wonach der Beschwerdeführer nach Verbringung der Fremden zum vereinbarten Zielort einen Anteil des an die kriminelle Organisation geleisteten Entgelts als „Schlepperlohn“ erhalten sollte (US 4 in Verbindung mit US 8 ff) und in der Absicht handelte, sich durch die wiederholte Begehung von Schlepperei eine fortlaufende Einnahme in dieser Form zu verschaffen (US 9 f in Verbindung mit US 10), aus dem äußeren Tatgeschehen (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 452; RIS-Justiz RS0116882), der Höhe der von der kriminellen Organisation lukrierten Beträge im Verein mit allgemeiner Lebenserfahrung, dem einschlägig wegen Vermögensdelikten getrübten Vorleben des Beschwerdeführers, seiner angespannten finanziellen Situation und der arbeitsteiligen Vorgangsweise im Rahmen einer kriminellen Organisation ab (US 8 f), was unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit (Ziffer 5, vierter Fall) keinen Bedenken begegnet.

Mit dem Hinweis auf das Fehlen von Verfahrensergebnissen zu einer unmittelbaren Geldübergabe durch die Fremden an den Angeklagten und den - vom Erstgericht erörterten (US 8) - Umstand, dass dieser bei seiner Festnahme nur einen Bargelddbetrag von 150 Euro bei sich hatte, erschöpft sich die Beschwerde erneut in

unzulässiger

Beweiswürdigungskritik.

Mit der

Berufung auf den

Zweifelsgrundsatz (§ 14 StPO; Art 6 Abs 2 MRK) wird keiner der von der Z 5 bezeichneten Fehler behauptet (RIS-Justiz RS0117445). Zweifelsgrundsatz (Paragraph 14, StPO; Artikel 6, Absatz 2, MRK) wird keiner der von der Ziffer 5, bezeichneten Fehler behauptet (RIS-Justiz RS0117445).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenersatzpflicht beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenersatzpflicht beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E113091

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0140OS00116.15P.1215.000

Im RIS seit

04.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at